

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: bei Ministerium der Finanzen: bei Bezug des Biersteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Genehmigung: bei Bezug des Biersteuergesetzes betreffend.

Verordnung: bei Ministerium der Finanzen: bei Bezug des Biersteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 25. September 1911.)

Den Bezug des Biersteuergesetzes betreffend.

Der Beschluß des Bundesrats vom 22. Juni d. J., betreffend die Regelung der Übergangssteuer für Bier und der Biersteuererlösgewährung für die deutschen Brauereygebiete, wird nachstehend zur Kenntnis gedruckt.

Karlsruhe, den 25. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Reichsbevollmächtigter:

Martin.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni d. J. beschlossen:

Au die Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juni 1907, Regelung der Übergangssteuerfrage für die deutschen Brauereygebiete betreffend — § 475 der Protokolle —, treten folgende Bestimmungen:

Die bei der Ausfuhr von Bier in andere Brauereygebiete zu gewährende Brauereyvergütung und die Übergangsabgabe für Bier sind in den einzelnen Brauereygebieten nach folgenden Grundätzen gleichmäßig zu regeln:

1. Die Brauereyvergütung soll gleichmäßig in vollem Betrage nach Maßgabe der für das ausgeführte Bier verwendeten Malzmengen gewährt werden und gemäß Artikel 5 II § 4 b des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie haben.
2. Die Übergangsabgabe soll unter Anwendung des Höchstfußes der im Einfuhrgebiete geltenden regelmäßigen Steuerfußel nach der Malzmengen erhoben werden, die im Versteuerungslande der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Bieres